

## AKTUELLE MITTEILUNGEN

August 2004

### ÄNDERUNG DER RECHTSLAGE BEI BETRIEBSBEDINGTEN ENTLASSUNGEN VON ARBEITNEHMERN – WELCHE AUSWIRKUNGEN HAT DIES AUF IHR UNTERNEHMEN?

Die Entscheidung der *Australian Industrial Relations Commission* (AIRC) („*Redundancy Case*“) vom 26. März 2004 hat einige bedeutsame Auswirkungen auf *State and Federal awards* im Hinblick auf betriebsbedingte Entlassungen von Arbeitnehmern. Obwohl die Entscheidung in erster Linie *Federal awards* betrifft, wirkt sie sich auch auf Verhandlungen im Hinblick auf *State awards* aus.

Auf der Grundlage der *Redundancy Case* Entscheidung ergeben sich u.a. die folgenden Änderungen im Hinblick auf betriebsbedingte Entlassungen bei *Federal awards*:

- es kommt zu einer erhöhten Anzahl von Abfindungszahlungen,
- die sogenannte *small business exemption* findet auf Abfindungszahlungen keine Anwendung,
- eine Beratungshilfe für betriebsbedingt entlassene Arbeitnehmer bereit zu stellen sowie
- Einführung von förmlichen Schlichtungsverfahren bei Beschwerden von betriebsbedingt entlassenen Arbeitnehmern.

Kurz gesagt, erkennt die *Redundancy Case*-Entscheidung sowohl die emotionale und psychologische Belastung betriebsbedingt entlassener Arbeitnehmer, als auch die finanzielle Belastung einer längeren Arbeitslosigkeit sowie des Verlusts von übertragbaren Anwartschaften wie Krankheitstage an. Ziel der Entscheidung ist es, diese Unzulänglichkeiten auszugleichen, indem die einem Arbeitnehmer eventuell zustehenden Ansprüche erweitert werden.

Die folgende Tabelle zeigt die Mindestabfindung, die Arbeitnehmer nach der neuen und alten Rechtslage beanspruchen können:

Dauer des Arbeitsverhältnisses	frühere Rechtslage (Wochenlohn)	neue Rechtslage (Wochenlohn)
unter 1 Jahr	0	0
1 bis 2 Jahre	4	4
2 bis 3 Jahre	6	6

3 bis 4 Jahre	7	7
4 bis 5 Jahre	8	8
5 bis 6 Jahre	8	10
6 bis 7 Jahre	8	11
7 bis 8 Jahre	8	13
8 bis 9 Jahre	8	14
9 bis 10 Jahre	8	16
über 10 Jahre	8	12

Die Abfindungen für Arbeitnehmer, die für 10 oder mehr Jahre angestellt waren, wurden reduziert, da diese bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zusätzlich einen Anspruch auf *long service leave* (Abfindung bei langjährigem Dienst) haben.

Arbeitgeber, die an *Federal awards* gebunden sind, sollten sich über den Zeitpunkt, zu dem sich die neue Rechtslage auf die jeweiligen *awards* auswirkt, bewusst sein.

Aber auch Arbeitgeber, die von *Federal awards* nicht betroffen sind, sollten die Abfindungen, die ein Arbeitnehmer unter der Tabelle beanspruchen könnte, beachten. Selbst wenn das Schema selbst nicht direkt anwendbar ist, könnte nämlich die *Industrial Relations Commission* unter Bezugnahme auf die Tabelle befinden, dass die Abfindung zu niedrig war und dem Arbeitgeber daher unrechtmäßig gekündigt wurde.

Wir würden uns freuen, mit Ihnen die Auswirkungen der neuen Rechtslage auf Ihr Unternehmen zu erörtern.

### NEUE STAMP DUTY GESETZGEBUNG IN NEW SOUTH WALES

Am 6. April 2004 hat die Regierung von New South Wales mit der Einführung einer *Stamp Duty* für Verkäufer bei bestimmten Grundstücksgeschäften Geschichte geschrieben. Bei Grundstückskäufen in NSW zahlen die Käufer generell *Stamp Duty*. Darüber hinaus müssen nunmehr jetzt auch die Verkäufer bei bestimmten Grundstücksgeschäften einen Einheitssatz von 2,25% zahlen.

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich dabei nicht nach dem erzielten Gewinn, sondern allein nach dem Kaufpreis. Eine Gebühr fällt jedoch nur an, wenn der Verkaufserlös den ursprünglichen Kaufpreis des Grundstücks um mehr als 12% übersteigt. Beträgt die Differenz zwischen 12% und 15%, erfolgt eine abgestufte Berechnung.

Die neue *Stamp Duty* für Verkäufer entsteht grundsätzlich nur bei Verträgen über den Verkauf von Grundstücken zur Vermögensanlage, die am bzw. nach dem 1. Juni 2004 geschlossen werden. Darüber hinaus fällt die *Stamp Duty* für den Verkäufer bei dem Verkauf von einem als Hauptwohnsitz einer Person genutzten Grundstück (*principal place of residence*) nicht an.

#### **Was fällt unter den Begriff des „*principal place of residence*“ einer Person?**

Die neue Gesetzgebung sieht vor, daß ein Verkäufer von der *Stamp Duty* ausgenommen ist, wenn im Hinblick auf das Grundstück die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- (i) das Grundstück ist entweder Teil von zu Wohnzwecken genutztem Land, ein Wohnungseigentum oder wird als solches bewertet, und
- (ii) das Grundstück ist der Hauptwohnsitz des Verkäufers und wird als solcher genutzt.

Nach der neuen Gesetzgebung dient ein Grundstück als Hauptwohnsitz einer Person, wenn entweder:

- (a) dieses Grundstück, und daneben keine weiteren Grundstücke, für Wohnzwecke dauerhaft oder zumindest für 2 Jahre bis zum Verkauf genutzt wurde oder
- (b) das Grundstück über einen Zeitraum von 3 Jahren in den dem Verkauf vorausgehenden 5 Jahren für Wohnzwecke genutzt wurde oder
- (c) wenn der Verkäufer das Grundstück weniger als 2 Jahre vor dem fraglichen Verkauf erworben hat, so muß er darlegen, daß das Grundstück seit dem Erwerb als sein Hauptwohnsitz diente und als solches benutzt wurde.

Diese Ausnahme findet keine Anwendung, wenn der Eigentümer des Grundstücks eine Gesellschaft ist. Die Ausnahme kann sich nur auf natürliche Personen beziehen.

#### **Weitere Änderungen**

Die folgenden weiteren Änderungen durch die neue Gesetzgebung sind erwähnenswert:

- bei Verkäufen, bei denen der Kaufpreis mehr als \$3 Millionen beträgt, wird der obere Grenzwert der vom Käufer zu zahlenden *Stamp Duty* von 5.5% auf 7% erhöht; und
- es besteht eine Befreiung von der *Stamp Duty* für *first home buyers* (Personen, die erstmalig Grundeigentum erwerben), sofern der Kaufpreis \$500,000.00 oder weniger beträgt.

#### **BESTEuerung VON GESELLSCHAFTEN**

In der Aprilausgabe unserer Aktuellen Mitteilungen wurde die Besteuerung von Partnerschaften behandelt. In dieser Ausgabe geben wir nun einen Überblick über die Besteuerung von Gesellschaften.

Gesellschaften genießen zahlreiche Vorteile, ganz zu schweigen vom Vorteil der beschränkten Haftung der Gesellschafter.

Im Hinblick auf das Einkommenssteuerrecht beträgt der Steuersatz 30% und ist damit viel niedriger als der höchste Steuersatz, der für natürliche Personen gilt. Darüber hinaus sorgt das *company tax imputation system* dafür, daß die Gewinne, die eine Gesellschaft in Form von Dividenden an die Gesellschafter ausschüttet, nicht doppelt besteuert werden. In einem eingeschränkten Rahmen bieten Gesellschaften auch die Möglichkeit, das Einkommen unter Familienmitgliedern aufzuteilen. Dies kann durch die Einstellung einiger Familienmitglieder als Mitarbeiter oder aber durch die Vergabe von Gesellschaftsanteilen unterschiedlicher Art an Familienmitglieder erreicht werden.

Unter bestimmten Umständen ist es für eine Gesellschaft möglich, die Kapitalertragssteuer in den nächsten Berechnungszeitraum zu übertragen.

Ein neues Konsolidierungssystem für die Besteuerung von Unternehmensgruppen gestattet es, solche Unternehmen wie ein Einzelunternehmen zu besteuern, sofern das fragliche Unternehmen eine Tochtergesellschaft ist, deren Anteile die Muttergesellschaft zu 100% hält.

Unvermeidlich ist jedoch, daß die Gesellschaftsstruktur auch steuerliche Nachteile mit sich bringt. So ist eine Gesellschaft beispielsweise nicht berechtigt, bei der Realisierung von Kapitalgewinnen den generellen Abschlag auf die Kapitalertragssteuer in Höhe von 50% zu verlangen. Dieser kann lediglich von natürlichen Personen verlangt werden. Zwar können sich kleinere Unternehmen auf Konzessionen bei der Kapitalertragssteuer berufen (*small business capital gains tax concession*), jedoch setzt dies voraus, daß die Gesellschaft nicht mehr als zwei Gesellschafter hat.

Wenn Sie Fragen darüber haben, welche Unternehmensform für Ihre wirtschaftliche Tätigkeit am geeignetsten ist, freuen wir uns darauf, Ihre individuelle Situation mit Ihnen zu besprechen.

#### **IHR FEEDBACK**

Sollten Sie Anmerkungen oder Verbesserungsvorschläge zu unseren aktuellen Mitteilungen haben oder Sie möchten über ein bestimmtes Rechtsgebiet mehr erfahren, dann lassen Sie uns dies bitte wissen, indem Sie uns emailen, faxen oder schreiben. Sie erreichen uns unter:

Email: [mail@schweizer.com.au](mailto:mail@schweizer.com.au)

Fax: +61 2 9223 4729

Post: PO Box H283

Australia Square NSW 1215